

IV 4121.H**Hinweise zum Vertragsmuster Tragwerksplanung,
den Anlagen sowie zur Anwendung der AVB****1 Hinweise zum Vertragsmuster (IV 412.H F)****1.1 Vorbemerkungen**

- Vergabeverfahren Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach IV 200 (unterhalb der Schwellenwerte) bzw. IV 300 (nach VOF, oberhalb der Schwellenwerte) zu erfolgen.
- Vertragsmuster IV 412.H F Soweit im Vertragsmuster IV 412.H F und in den Anlagen Festlegungen getroffen werden, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Falls besondere Zusätze erforderlich werden, sind diese durch Eintragung im § 8.3, weitere ergänzende Vereinbarungen, festzuhalten.
- Anwendungsbereich Das Vertragsmuster Tragwerksplanung ist für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung des Teiles 4 Abschnitt 1 HOAI anzuwenden.
- Bei der Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 und 7 HOAI ist jedoch zu beachten, dass die Leistungen der Leistungsphase 1 nach § 51 Abs. 1 HOAI bereits im Leistungsbild der Objektplanung des § 43 HOAI enthalten sind.
- Tragwerksplanung kann mehr als nur Leistungen für tragende Konstruktionen im Sinne der DIN 276 umfassen, z. B. für Fassadenverkleidungen, Fensterwände, Geländer, Trennwände usw. In solchen Fällen sind entsprechende Regelungen in den Vertrag aufzunehmen.
- Von bauausführenden Unternehmen sollen Leistungen bei der Tragwerksplanung nur in Sonderfällen (z. B. bei Entwurfswettbewerben oder Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm) gefordert werden.

1.2 Allgemeines zum Vertragsabschluss

- Allgemeines Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Planungsunterlagen nach den ergänzenden AV zu den AV § 24 LHO notwendig ist. Hierzu ist bei Maßnahmen von mehr als 3 Mio. Euro das genehmigte Bedarfsprogramm verbindliche Vorgabe für die Aufstellung der weiteren Planungsunterlagen.
- Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt / Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Tragwerksplanung zu verwenden. Der AN soll mit Leistungen erst beauftragt werden, wenn die Baumaßnahme in der Investitionsplanung enthalten ist oder die Senatsverwaltung für Finanzen (bei anderer Zuständigkeit die zuständige Senatsverwaltung) der Aufstellung von Planungsunterlagen (Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen) zugestimmt hat. Bei bezirklichen Maßnahmen ist entsprechend Nr. 2.2 AV § 24 LHO (2.2.1-2.2.3) zu verfahren.
- Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB, IV 401.H), die Anlagen laut Anlagenverzeichnis, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.
- Kostenrahmen Siehe IV 406 „Hinweise zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Baukostenobergrenze Beschaffenheit“ und Formblatt IV 406 F.
- Sonstiges Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen abzuschließen.
- Anlage 14 Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (Formblatt IV 317 F) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag anzukreuzen.

1.3 Zu den Anlagen

Die Anlagen umfassen dem Vertrag immer beizufügende Anlagen sowie im Bedarfsfall durch Ankreuzung anzugebende und beizufügende Anlagen.

1.4 Zu einzelnen §§ des Vertragsmusters**Zu § 1 Vertragsgegenstand**

zu 1.1 Flurstückangaben sind nur zu machen, wenn sie bekannt sind.

zu 1.2 Objekte sind Gebäude, Ingenieurbauwerke oder auch Tragwerke (siehe z.B. § 2 Anlage 5 Abs. 1 und Anlage 14, 14.2 HOAI). Eine Baumaßnahme kann mehrere Objekte umfassen. Bis zu fünf Objekte sind in § 6.1 (anrechenbare Kosten) festzulegen. Diese Auflistung kann durch das Objektverzeichnis (formlose Anlage 5) ergänzt werden.

Die Honorare sind vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

Das Honorar für Leistungen der Tragwerksplanung ist im Rahmen der Prozentsätze des Leistungsbildes nach § 51 HOAI zu vereinbaren. Siehe auch zu 6.4.

Zu § 2 Vertragsgrundlage

zu 2.1 Dem AN sind für die Vertragsleistung zu beachtende Regelwerke zu benennen und, soweit erforderlich, die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem AN in der erforderlichen Zahl zu übergeben.

zu 2.2.1 Bei Beauftragung der Leistungsstufe 1 ist der Kostenrahmen, möglichst aus dem Bedarfsprogramm, anzugeben.

zu 2.4 Siehe IV 406 „Hinweise zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Baukostenobergrenze Beschaffenheit.“ und Formblatt IV 406 F.

Anlage 3 Nach Werksvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Auftragnehmerleistung ist in § 3 genau zu beschreiben.

zu 2.4.3 Der Tragwerksplaner hat am Ende jeder Leistungsphase an der Erstellung des einvernehmlich anzufertigenden Erörterungsprotokolls zwischen Objektplaner und Auftraggeber mitzuwirken. Zweck des Erörterungsprotokolls ist es, die Einhaltung der vorgegebenen Projektziele (d.h. die Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben) zu überprüfen. Über Abweichungen von den Projektzielen, deren Ursache und Verursacher sowie über notwendige Änderungen, Alternativen und Maßnahmen ist Einigung zu erzielen.

zu 2.5 Im Vertrag sind nur die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den AN stufenweise vorgesehen ist. Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.

Beauftragung Der AN soll zunächst nur mit den Leistungen der Leistungsstufe 1 nach § 3.1, d.h. nur mit der Grundlagenermittlung / Vorplanung, beauftragt werden.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies im Vermerk zur Auftragsverfügung besonders zu begründen.

Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ (Regelverfahren). Für Maßnahmen mit weniger als 5 Mio. Euro gelten die in den „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ unter den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 beschriebenen vereinfachten Verfahren.

Die Beauftragung der Leistungsstufe 2 kann erst erfolgen, wenn die Vorplanungsunterlagen VPU durch die prüfende Stelle baufachlich genehmigt und durch die haushaltsführende Stelle die weiteren Planungsmittel freigegeben worden sind.

Voraussetzungen für die Beauftragung der Leistungsstufen 3, 4, und 5 sind die baufachliche Genehmigung der Bauplanungsunterlagen BPU und die haushalts-technische Freigabe der Mittel durch die jeweils zuständigen Stellen.

Es gelten die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen der „Ergänzenden

Die weiteren Leistungen nach Fertigstellung der Leistungsstufe 1 werden schriftlich – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben beauftragt, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Gleichzeitig sind Termine und Fristen zu vereinbaren.

Vor dieser Beauftragung ist die Baukostenobergrenze als Beschaffenheit

schriftlich zu vereinbaren. (Siehe Anlage 3, Formblatt IV 406 F.)

Leistungsphase HOAI	Leistungsstufe	Leistungsstufe (alte ABau)
1 Grundlagenermittlung	1	A 1
2 Vorplanung		
3 Entwurfsplanung	2	A 2
4 Genehmigungsplanung		
5 Ausführungsplanung		
6 Vorbereiten der Vergabe	3	B
7 Mitwirkung bei der Vergabe		
8 Objektüberwachung	4	
9 Dokumentation und Objektbetreuung	5	

Bei vorausgegangenem Architektenwettbewerb sind die Vorplanungsunterlagen auf den dabei getroffenen Empfehlungen und erbrachten Leistungen aufzubauen.

Die genehmigten Vorplanungsunterlagen (VPU) und das genehmigte Bedarfsprogramm sind verbindliche Vorgaben für die Erstellung der Bauplanungsunterlagen.

Die genehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU) sind verbindliche Vorgabe für alle weiteren Planungs- und Durchführungsschritte.

Zu § 3 Leistungen des Auftragnehmers

allgemein Die Leistungen sind differenziert in Grundleistungen und in Besondere bzw. zusätzliche Leistungen aufzuführen. Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrages erforderlich sind, sind im Leistungsbild des § 51 HOAI erfasst. Die zugehörige Anlage 14.1 HOAI benennt auch Besondere Leistungen, die im Einzelfall erforderlich sein können. Diese Aufzählung der Besonderen Leistungen ist nicht abschließend. Das Leistungsbild mit Grundleistungen für die Tragwerksplanung endet mit Leistungsphase 6.

Sofern mehrere Objekte zu planen sind und sich die zu erbringenden Leistungen unterscheiden, sind diese getrennt für jedes Objekt darzustellen.

Die Beauftragung nach §§ 3.1 / 3.2 / 3.3 umfasst alle Grundleistungen des Leistungsbildes nach § 51 i.V.m. Anlage 14.1 HOAI. Sollen Grundleistungen oder Teile davon nicht beauftragt werden, sind sie in § 3.4 als „entfallen“ aufzuführen.

Nicht angekreuzte, als entfallen benannte oder nicht aufgeführte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen. Siehe auch zu 4.3.

zu 3.1 Für Objekte nach § 41 Nr. 6 und 7 HOAI ist die Leistungsphase 1 der Tragwerksplanung im Leistungsbild für Ingenieurbauwerke enthalten. Deshalb darf bei diesen Objekten die Leistungsphase 1 bei der Tragwerksplanung nicht vergeben werden.

zu 3.5 Bei Bedarf von Besonderen Leistungen ist deren Art und Umfang gesondert zu vereinbaren. Siehe auch zu 6.9.

zu 3.7 Sofern die Fertigung von Vervielfältigungen dem AN übertragen wird, sollen im Allgemeinen nicht mehr als fünf zusätzliche Ausfertigungen gefordert werden.

Es bleibt dem AN freigestellt, für die Bearbeitung ein beliebiges Datenformat /CAD-System seiner Wahl einzusetzen. Die Datenübergabe an den AG muss jedoch, ggf. nach entsprechender Übersetzung durch den AN oder seinen Beauftragten, vollständig, verlustfrei und geprüft im vereinbarten Format erfolgen.

Soweit der AN zur Erbringung seiner Leistung digitale Daten anderer am Bau fachlich Beteiligter verwendet, erfolgt deren Übergabe an den AG ebenfalls in dieser Form.

Über das Dateiformat von etwa zugehörigen Pixeldaten, Texten oder Tabellen

erfolgt ggf. eine Absprache und zusätzliche Vereinbarung.

Soweit nach dieser Regel Daten in das vereinbarte Datenformat übersetzt werden, sind die zugehörigen Protokolldateien mitzuliefern.

Die Lieferung einer Kopie sowie einer kopierfähigen Ausfertigung bzw. in Form digitaler Ausfertigung gehört zu den Grundleistungen des AN ohne besondere Erstattung als Nebenkosten.

Zu § 4 Fachlich Beteiligte, Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

- zu 4.3 Insbesondere, wenn ganze Leistungsphasen, einzelne Grundleistungen einer Leistungsphase oder Teile von Grundleistungen nach Anlage 14.1 zu § 51 HOAI nicht an den Auftragnehmer übertragen werden, ist dies im Vermerk zur Auftragsverfügung zu begründen und der mit der Teilleistung beauftragte Beteiligte ist anzugeben.

Zu § 6 Honorar

- allgemein § 6 des Vertragsmusters sieht grundsätzlich alle Möglichkeiten der Honorierung nach HOAI vor. Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kosten der vorläufigen Kostenermittlung (z.B. Kostenrahmen oder Kostenschätzung) zu Grunde zu legen. Das Honorar ist auf Grundlage allgemein üblicher und anerkannter Berechnungsprogramme (z.B. WEKA) zu ermitteln und dem AN als Anlage 8 zur Verfügung zu stellen.

Das endgültige Honorar für Grundleistungen bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 1 bis 4) ist auf Grundlage der seitens des AG bestätigten Kostenberechnung zur BPU zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Fachplaners bei den Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung der BPU zugrunde gelegt werden oder die Mehrkosten pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden.

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zu den Leistungsphasen 1 bis 4 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 6.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich genehmigte Prüfergebnis – anwendbar.

Der Auftragnehmer hat auch dann Anspruch auf zusätzliche Vergütung in allen Leistungsphasen, wenn sich die Objektplanung nur geringfügig ändert, diese Änderung aber erhebliche Auswirkungen auf die Leistung des Tragwerksplaners oder Prüfers der Tragwerksplanung hat.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4 - 12 und §§ 49 - 52 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, auch Tragwerken, sind die Honorare gemäß § 11 zu berechnen.

- zu 6.1 anrechenbare Kosten Nur in besonders begründeten Fällen (§ 50 Abs. 2) sind die anrechenbaren Kosten bei Gebäuden analog den Regelungen für Ingenieurbauwerke nach § 50 Abs. 3 HOAI zu ermitteln. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind unter § 6.11 zu treffen.

Werden Leistungen der Tragwerksplanung für Bauwerke von Außenanlagen (z. B. Stützmauern), deren anrechenbare Kosten 10 v.H. der anrechenbaren Kosten des Objektes bzw. 100.000,- € nicht überschreiten, im Einzelfall erforderlich, so sind die anrechenbaren Kosten der Tragwerke zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen; das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

mitzuverarbeitende Bausubstanz Die Honorierung setzt voraus, dass dieser Anteil bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- und Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mit verarbeitet wird. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist entsprechende ihrem Umfang z.B. über die Fläche, das Volumen, Bauteile oder Kostenanteile objektbezogen zu berücksichtigen. Umfang und Wert sind schriftlich zu vereinbaren. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür ist der Abschluss der Kostenberechnung, wenn diese nicht vorliegt, die Kostenschätzung.

zu 6.2 Honorarzone Die Honorarzone ist gemäß §§ 5 und 52 Abs. 2 sowie Anlage 14, 14.2 HOAI festzulegen. Honorarfestlegungen auf der Grundlage der §§ 5 und 52 Abs. 2 HOAI haben Vorrang. Die Gründe für die Festlegung sind im Vergabevermerk festzuhalten.

zu 6.3 Honorarsatz Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren.

Ein höherer Satz als der Mindestsatz kann vereinbart werden, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden.

Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- statische Einflüsse aus Nachbarbauwerken und Verkehrsanlagen bzw. Nutzern,
- gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk,
- Tragwerk oder wesentliche Teile des Tragwerks schiefwinklig, gekrümmt oder sehr unregelmäßig,
- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus auf die Tragwerksplanung, Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Dazu ist festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafeln nach § 52 Abs. 1 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Vereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

zu 6.4 Bewertung Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers in der Regel wie folgt zu bewerten.

§ 3.1	Leistungsstufe 1:	v.H
	Grundlagenermittlung	3
	Vorplanung	10
§ 3.2	Leistungsstufe 2:	
	Entwurfsplanung	15
	Genehmigungsplanung	30
	Ausführungsplanung	40
§ 3.3	Leistungsstufe 3:	
	Vorbereitung der Vergabe	2

Falls der Auftraggeber selbst oder freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 3.1 bis 3.3 des Vertragsmusters genannten Grundleistungen erbringen oder bereits erbracht haben, ist dies bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

Für bis zu fünf Objekte kann die Bewertung in der Tabelle des § 6.4 vorgenommen werden.

zu 6.5 Zuschläge Für Umbauten und Modernisierungen gilt (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 4 HOAI):

Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad des Umbaus bzw. der Modernisierung. Der Zuschlag kann sich auf alle oder auch einzelne übertragene Leistungsphasen beziehen oder ausgeschlossen werden. Er ist schriftlich zu vereinbaren.

- Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt für Leistungen ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart.

- Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) kann ein Zuschlag bis zu 50 v. H. vereinbart werden.
 - Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt Hinweis zu § 6.3.
- zu 6.6 **Wiederholung** Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden, wird gem. § 11 Abs. 3 HOAI folgende Vereinbarung getroffen:
Das Honorar für Leistungen der Leistungsphasen 1-6 wird wie folgt vereinbart.
für die 1. -4. Wiederholung: Minderung um 50 % des Honorars,
für die 5. -7. Wiederholung: Minderung um 60 % des Honorars,
ab der 8. Wiederholung: Minderung um 90 % des Honorars.
Umfasst der Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gemäß § 11 Abs. 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Abs. 4 HOAI). Dies gilt nicht für die Tragwerksplanung bei Verkehrsanlagen und bei Freianlagen.
- zu 6.8 **Honorartafel** Bei Überschreitung des Tafelendwerts ist das Honorar frei zu vereinbaren. Als Anhalt hierfür ist die erweiterte Honorartafel nach IV 4122 anzuwenden.
Da zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlung zunächst kein endgültiger Wert festgelegt werden kann, sondern erst mit Vorliegen der Kostenberechnung, ist hier neben dem vorläufigen Honorar eine Regelung zur späteren Anpassung zu treffen (z.B. im v.H.-Verhältnis).
- zu 6.9 **Besondere Leistungen** Wenn über die Grundleistungen des Leistungsbildes nach § 51 Abs. 1 HOAI hinaus Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 3 HOAI erforderlich werden, müssen diese vertraglich vereinbart werden. Sofern die Leistungen bei Vertragsschluss noch nicht absehbar sind, ist eine spätere Vertragsänderung schriftlich erforderlich. Die Beauftragung und die Vereinbarung von Honoraren für Besondere Leistungen muss vor Beginn ihrer Erbringung erfolgen.
Besondere Leistungen werden pauschal vergütet. Eine Honorierung nach Zeitaufwand ist nur im Ausnahmefall und unter Beachtung von 10.4 AVB (IV 401.H) zulässig. Siehe unten, zu 6.10. Unter § 6.11 sind hierzu ergänzende Vereinbarungen aufzunehmen, aus denen der Inhalt der Besonderen Leistung (z.B. Bezug auf Tabelle § 6.9) und die Grundlagen der Vergütung (z.B. Bezug auf den Stundensatz nach § 6.10 und den Zeitbedarf) hervorgehen.
Die Notwendigkeit der Beauftragung von Besonderen Leistungen sowie die Bemessung ihres Honorars sind im Vermerk zur Auftragsverfügung zu begründen.
Allein durch das Vorziehen wird eine Grundleistung nicht zu einer Besonderen Leistung. Kommt es durch das Vorziehen zu einer Änderung der Leistungspflichten, z.B. zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand, ist diese zu vergüten.
- Beispiele zu 6.9 **Vorgezogene Mengenermittlung** Für die Bewertung von Besonderen Leistungen:
Falls die Leistungen der Leistungsphase 6 "Vorbereitung der Vergabe" in der Leistungsphase 3 oder 4 erbracht werden müssen, werden sie i.d.R. folgendermaßen bewertet:
- für Tragwerke des Ingenieurholzbaus mit bis zu 6 v.H.
- für alle übrigen Tragwerke mit bis zu 4,5 v.H.
- Konstruktiver Brandschutz** Nachweise des konstruktiven Brandschutzes sind Nachweise der ausreichenden Standsicherheit unter Brandeinwirkung. Dieser Nachweis ist nach den Technischen Baubestimmungen zu führen, er kann rechnerisch oder durch Nachweise der Feuerwiderstandsklasse erfolgen.
Bis einschließlich Leistungsphase 3 ist die Leistung hierfür mit dem Honorar für die Grundleistung abgegolten. Ab Leistungsphase 4 ist die Besondere Leistung i.d.R. mit 3 bis 5 v.H. zu bewerten.
Der Nachweis ist prüfbar als Teil des Standsicherheitsnachweises aufzustellen.
Eine Zusammenstellung mit Positionsnummern und Hinweisen zum Nachweis ist als besonderes Kapitel vorzulegen. Sofern für Tragwerke aufwändige rechnerische Nachweise erforderlich werden, kann eine besondere Honorierung in

Betracht kommen.

Erdbebensicherung Für den Fall, dass bei der Tragwerksplanung Anforderungen aus der Erdbebensicherung berücksichtigt werden müssen, sind sie als Besondere Leistung wie folgt zu bewerten. Die Leistungen a) und b) sind gegebenenfalls additiv zu beauftragen.

a)	bis einschließlich Leistungsphase 3	2 v.H
	Berücksichtigung der Anforderungen der Erdbebensicherheit	
b)	ab Leistungsphase 4 Falls rechnerische Nachweise erforderlich werden, sind sie wie folgt zu bewerten:	
	- vereinfachter rechnerischer Nachweis (Näherungsverfahren nach DIN 4149, Nr. 8.2)	4 v.H.
	oder - genauer rechnerischer Nachweis	8 v.H.

zu 6.10 Zeithonorare Die Honorierung von Leistungen nach Zeitaufwand ist in der HOAI nicht mehr vorgegeben und somit frei vereinbar. Sie ist nur im Ausnahmefall und unter Beachtung von 10.4 AVB (IV 401.H) als Höchst- oder Festpreisvereinbarung zulässig.

Stundensätze sind nach Angebotsvergleich (bei Auftragswerten ≥ 500 EUR) und Verhandlung vertraglich und schriftlich zu vereinbaren. In der Regel ist der Zeitaufwand vor Beauftragung der Leistung abzuschätzen. In jedem Fall sind nach Leistungserbringung Stundenbelege nachzuweisen (Ausnahme: Festpreisvereinbarung).

Für die Vereinbarung von Stundensätzen ist von folgenden Orientierungswerten auszugehen:

Gruppe 1: z.B. Auftragnehmer/in	60 EUR
Gruppe 2: z.B. Ingenieur/in, Bautechniker/in	50 EUR
Gruppe 3 z.B. Technische/r Zeichner/in	40 EUR

zu 6.11 Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen aufgenommen werden.

zu 6.12 Nebenkosten Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

Alle Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Als Anhalt und zur Überprüfung der Pauschalen für Post- und Fernmeldegebühren sowie bis zu fünf zusätzliche Vervielfältigungen können etwa 2 bis 5 % des Nettohonorars zugrunde gelegt werden.

Vorsteuerabzug Gemäß § 14 Abs. 1 HOAI ist bei der Ermittlung / Erstattung der Nebenkosten die Vorsteuer nach § 15 Abs.1 UStG in Höhe von z.Zt. 15,97 v.H. abzuziehen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.

zu 6.13 Reisekosten Die Abrechnung von Reisekosten für den AN und/oder seine Mitarbeiter sowie die Auslöskosten sollen in der Regel pauschaliert werden. Zulässig ist außerdem, die Reisekosten auf Einzelnachweis zu erstatten oder auszuschließen.

Bei der Ermittlung der Pauschale sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) – in der jeweils gültigen Fassung – sinngemäß anzuwenden. Fahrkosten innerhalb Berlins für die Auftragnehmer mit Geschäfts-

sitz in Berlin werden nicht erstattet.

Zu §7 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zur erforderlichen Mindesthöhe der Haftpflichtversicherung zu machen.

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

bei honorarfähigen Herstellkosten	für Personenschäden	für sonstige Schäden
bis 0,75 Mio €	500.000 €	75.000 €
über 0,75 Mio bis 5,0 Mio €	500.000 €	150.000 €
über 5,0 Mio bis 15,0 Mio €	500.000 €	300.000 €
über 15,0 Mio bis 25,0 Mio €	500.000 €	500.000 €
über 25,0 Mio €	500.000 €	1.000.000 €

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung können, wenn es die Umstände im Einzelfall erfordern (erhöhtes individuelles Schadensrisiko), auch mit erhöhten Summen vereinbart werden. Dies ist im Vermerk zur Auftragsverfügung zu begründen.

Zu § 8 Ergänzende Vereinbarungen

zu 8.1 Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547) sollte nur in besonderen Fällen, vorgesehen werden. Sie ist durchzuführen, wenn der AN eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt (z.B. Projektleitung oder bei ausdrücklicher Vertretungsvollmacht) oder ungehinderten Zugang zum laufenden Betrieb der öffentlichen Verwaltung hat.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den AG zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.

zu 8.2 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier im Vertrag einzutragen.

zu 8.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen oder Sonderregelungen vereinbart werden.

2 Hinweise zur Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (IV 401.H)

Allgemeines Die AVB sollen grundsätzlich nicht geändert werden. Falls jedoch unabwendbare Änderungen notwendig werden, sind diese im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

zu § 12 AVB Zahlungen

Zahlungen Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der (Teil-) Schlusszahlung ausgezahlt.

zu § 13 AVB Kündigung

Kündigung Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die als Beschaffenheit vereinbarte Baukostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein ggf. vorzuhaltendes Baustellenbüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,

- gravierend gegen seine Vertragspflichten nach § 2.10 AVB verstößt
oder
 - in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem AN gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten AN erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten

3 Hinweise zu der erweiterten Honorartafel (IV 4122)

Die Tafel dient als Orientierungshilfe für Vereinbarungen nach § 6.8 (bei Überschreitung des Tafelendwerts nach § 52 Abs. 1 HOAI). Die darin vorgegebenen Honorarwerte sollen nicht automatisch in die Verträge übernommen werden, weil dies dem Gebot der freien Honorarvereinbarung nicht entsprechen würde. Die Vergütung ist vielmehr unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls im Verhandlungsweg zu bestimmen und schriftlich festzulegen.